

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/3159-01	Termin 06.12.2017	Schulausschuss		
<u>Bericht / Mitteilung</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
06.12.2017	Schulausschuss	K			
22.02.2017	Beirat für Menschen mit Behinderung	K			

Berichtsgegenstand

Bericht über die Entwicklung der schulischen Inklusion in der Stadt Oberhausen - Schuljahr 2011/12 - 2016/17

Darstellung der schulischen Angebote von Schulaufsicht, Schulträger und Kooperationspartnern.

1

Sachdarstellung

2

3

4

1. Gesetzliche Grundlagen gemäß VN-Behindertenrechtskonvention

5

6 Das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung“ (VN-
7 Behindertenrechtskonvention), ein rechtsverbindliches und Vertragsstaaten übergreifendes
8 Abkommen, wurde durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN) am 13. Dezember
9 2006 verabschiedet. Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten
10 Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu
11 fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu
12 fördern (vgl. UN-BRK Artikel 5).
13 In Artikel 24 der VN-Behindertenrechtskonvention verpflichten sich die Vertragsstaaten, das Recht
14 von Menschen mit Behinderungen auf eine diskriminierungsfreie und chancengleiche Bildung in
15 einem inklusiven Bildungssystem auf allen Ebenen zu gewährleisten. In Deutschland ist die
16 Vereinbarung im März 2009 in Kraft getreten. Am 16. Oktober 2013 hat der nordrhein-westfälische
17 Landtag das Erste Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9.
18 Schulrechtsänderungsgesetz) verabschiedet.

Bereichsleiter Bereich 3-1	Dezernentin Dezernat 3	Kämmerer	Oberbürgermeister
Herr Gohlke Datum 29.11.2017	Frau Münich Datum 29.11.2017	Datum	Datum
* Vorlage zur: * Ergebnis : Beteiligung:			
Kenntnisnahme (K) Kenntnisnahme (K) Personalrat []			
Gleichstellungsstelle []			

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/3159-01	Termin 06.12.2017	Schulausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------

20 **2. Schulische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung**

21
22 Mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz soll Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an
23 sonderpädagogischer Unterstützung grundsätzlich ein Platz an einer allgemeinbildenden/
24 berufsbildenden Schule angeboten werden. Eltern können auch weiterhin für ihr Kind die
25 Förderschule wählen (vgl. MSB NRW 09/2017).

26 Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in allgemeinbildenden Schulen statt. Die Eltern
27 können abweichend hiervon die Förderschule wählen (vgl. §20 Abs.2 SchulG NRW).

28
29
30 In Oberhausen gibt es 14 Grundschulen (von 32 Grundschulen), die schwerpunktmäßig einen
31 höheren Anteil an Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf
32 unterrichten. Dazu gehören:

- 33
34 • Ruhrschule, Havensteinschule, Grundschule Schmachtendorf, Steinbrinkschule, Overbergschule,
35 Landweherschule, Schule am Siedlerweg, Wunderschule, Brüder-Grimm-Schule, Schwarze-Heide-
36 Schule, Concordiaschule, Falkensteinschule, Hirschkampfschule und Marienschule.

37
38 Darüber hinaus gibt es viele Grundschulen, die einzelne Schülerinnen und Schüler inklusiv
39 beschulen, weil z.B. Geschwisterkinder die Schule besuchen.

40 An den Schulen mit mehreren Kindern mit Förderbedarf unterrichten Sonderpädagogen und –
41 pädagoginnen in fester Zuweisung. An allen anderen Schulen gibt es entweder ebenfalls feste Stellen
42 zur präventiven Förderung oder im Rahmen eines Beratungskonzeptes durch Abordnung einer
43 Sonderpädagogin bzw. eines Sonderpädagogen eine bestimmte Stundenzahl sonderpädagogischer
44 Expertise.

45
46 Folgende 10 weiterführende Schulen (von 13 Schulen) in Oberhausen arbeiten inklusiv:

- 47
48 • Hauptschule Alstaden (auslaufend), Gesamtschule Osterfeld, Fasia-Jansen-Gesamtschule,
49 Heinrich-Böll-Gesamtschule, Anne-Frank-Realschule, Theodor-Heuss-Realschule, Elsa-
50 Brändström-Gymnasium, Freiherr-vom-Stein-Gymnasium, Sophie-Scholl-Gymnasium und
51 Heinrich-Heine-Gymnasium .

52
53 Darüber hinaus gibt es vereinzelt Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem
54 Unterstützungsbedarf an den nicht aufgeführten weiterführenden Schulen, die zielgleich gefördert
55 werden.

56 57 58 **3. Entwicklung der Schülerzahlen im Gemeinsamen Lernen**

59
60 Wenn für Schülerinnen und Schüler ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt
61 wird, werden sie nach ihrem individuellen Bedarf dementsprechend gefördert. Die
62 sonderpädagogische Förderung umfasst die Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernen, Sprache
63 sowie emotionale und soziale Entwicklung) sowie darüber hinaus die Förderschwerpunkte Hören und
64 Kommunikation, Sehen, Geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung (vgl. §19
65 SchulG NRW).

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/3159-01	Termin 06.12.2017	Schulausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------

67 **3.1 Entwicklung des Gemeinsamen Lernens an Regelschulen in Oberhausen**
68

Schuljahr	Schülerzahlen	Schülerzahlen
	Primarstufe / Grundschule (Gesamt)	Sekundarstufe I (Gesamt)
2011/2012	87	42
2012/2013	106	57
2013/2014	129	67
2014/2015	179	89
2015/2016	173	140
2016/2017 *	180	217

* SJ 2016/2017 - Sekundarstufe I: Juli 2017

69
70
71 **3.2 Entwicklung der Schülerzahlen an den Förderschulen in Oberhausen**
72

I. Förderschule/n mit dem Förderschwerpunkt Lernen und/oder Emotionale und soziale Entwicklung

Schuljahr	Schülerzahlen	Schülerzahlen
	Primarstufe (Gesamt)	Sekundarstufe I (Gesamt)
2011/2012	141	472
2012/2013	98	471
2013/2014	87	424
2014/2015	65	373
2015/2016	49	320
2016/2017	44	280
2017/2018 *	42	273

* SJ 2017/2018 - Stand: September 2017

73
74
II. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

Schuljahr	Schülerzahlen Primarstufe (Eingangsstufe)	Schülerzahlen Primarstufe (Kl. 2 - 4)	Schülerzahlen Sekundarstufe (Kl. 5 - 7)	Schülerzahlen Sekundarstufe (Kl. 8 - 10)	Schülerzahlen Sekundarstufe (Berufspraxisstufe)	Schülerzahlen Gesamt
2011/2012	29	22	48	48	53	200
2012/2013	36	22	36	51	50	195
2013/2014	29	41	38	35	48	191
2014/2015	29	42	22	46	46	185
2015/2016	23	48	30	34	52	187
2016/2017	23	35	54	34	43	189
2017/2018*	28	39	56	26	46	195

* Stand: Oktober 2017

75

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/3159-01	Termin 06.12.2017	Schulausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------

77

III. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

Schuljahr	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Gesamt
2011/2012	12	10	9	16	10	10	12	14	14	11	10	128
2012/2013	10	12	9	8	17	9	11	14	13	14	11	128
2013/2014	13	10	12	9	9	13	12	12	12	13	14	129
2014/2015	11	12	11	12	8	11	13	12	12	11	13	126
2015/2016	9	12	13	14	12	10	11	17	9	12	11	130
2016/2017	11	11	13	13	14	12	13	11	15	10	12	135
2017/2018	15	8	12	13	13	20	12	11	10	14	11	139

Stand: Oktober 2017

78

79 In allen Förderschulen gliedert sich der Bildungsgang in die Primarstufe und in die Sekundarstufe I.
80 Die Klassen 1 und 2 werden als Schuleingangsphase geführt. Sie können in einem Jahr, in zwei
81 Jahren oder in drei Jahren durchlaufen werden. Die Schule entscheidet mit Zustimmung der
82 Schulkonferenz über die Organisationsform der Schuleingangsphase.
83 Dadurch entsteht an der LVR Christoph-Schlingensief-Schule die Klasse 11.

84

85 Es fand seit dem Schuljahr 2011/ 2012 ein Anstieg der Gesamtzahl von Schülerinnen und Schüler mit
86 einem förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Gemeinsamen
87 Lernen und einem Absinken der Zahl von Schülerinnen und Schüler an Förderschulen für Lern- und
88 Entwicklungsstörungen in Oberhausen statt. An der Förderschule für Körperliche und motorische
89 Entwicklung sowie an der Förderschule für Geistige Entwicklung lassen sich lediglich geringfügige
90 Veränderungen verzeichnen.

91

92

93 4. Inklusionspauschale des Landes Nordrhein-Westfalen

94

95 Gemäß §2 Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW. 1.11.2017) des Leistungsgesetzes
96 gewährt das Land den Gemeinden und Kreisen als Schulträger seit dem Schuljahr 2014/2015 eine
97 jährliche Inklusionspauschale zur Förderung weiterer kommunaler Aufwendungen für die schulische
98 Inklusion. Das für Schule zuständige Ministerium zahlt die Inklusionspauschale für jedes Schuljahr
99 und zahlt sie jeweils spätestens am 1. Februar aus, erstmals spätestens am 1. Februar 2015. Diese
100 dient der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht-
101 lehrendes Personal und Mittel für bauliche Investition. Die jährliche Gesamthöhe beträgt 10 Millionen
102 Euro gem. §2 (3) SGV. NRW (1.11.2017). Die Leistung wird je zur Hälfte auf Kreise und kreisfreien
103 Städte sowie die Gebietskörperschaft mit eigenem Jugendamt aufgeteilt.

104

105

106 4.1 Mittel für nicht lehrendes Personal

107

108 Gemäß §2 Absatz 4 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische
109 Inklusion vom 9. Juli 2014 (GV.NRW. S. 404; im Weiteren: Leistungsgesetz) in der Fassung des
110 Änderungsgesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 558) und §1 der Verordnung zur Förderung
111 kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 19. Dezember 2016, die im Gesetz- und
112 Verordnungsblatt vom 27. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1160) verkündet und am Tag darauf in Kraft
113 getreten. Diese dient der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens
114 durch nicht-lehrendes Personal soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche
115 nach § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
116 (§ 2 Absatz 2 Leistungsgesetz) dienen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/3159-01	Termin 06.12.2017	Schulausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------

118 Aus diesen Mitteln wird der Einsatz von Personen (siehe Liste) im Freiwilligen Sozialen Jahr in den
119 Schulen des Gemeinsamen Lernens finanziert. Unter Anleitung bzw. in Absprache und in
120 Zusammenarbeit mit der zuständigen Lehrkraft können sie den gemeinsamen Unterricht vor Ort
121 unterstützen. Das Personal kann jeweils bedarfsorientiert an den Schulen eingesetzt werden.

122

123 Folgende Mittel standen dem Schulträger seit 2014 zur Verfügung:

124

Schuljahr	Fördersumme
2014 / 2015	112.087,52 EUR
2015 / 2016	111.302,44 EUR
2016 / 2017	221.584,83 EUR

125

126 Im Schuljahr 2014/2015 wurden folgende Schulen unterstützt:

127

Schule	Stelle/n	Schulform
Schillerschule	4	Förderschule
Albert-Schweitzer-Schule	1	Hauptschule
Ruhrschule	1	Grundschule
Havensteinschule	1	Grundschule
Steinbrinkschule	1	Grundschule
Emscherschule	1	Grundschule
Gesamt	9	

128

129 Schuljahre 2015/2016, 2016/2017 und 2017/2018

130

Schule	Schulform	Stelle/n 2015/2016	Stelle/n 2016/2017	Stelle/n 2017/2018
Adolf-Feld-Schule	Grundschule	0	1	1
Brüder-Grimm-Schule	Grundschule	1	1	1
Concordiaschule	Grundschule	1	1	1
Falkensteinschule	Grundschule	1	1	1
Grundschule Schmachtendorf	Grundschule	1	0	0
Havensteinschule	Grundschule	1	1	1
Kastellschule	Grundschule	1	1	1
Landweherschule	Grundschule	1	1	1
Overbergschule	Grundschule	1	1	1
Ruhrschule	Grundschule	1	1	1
Schule am Siedlerweg	Grundschule	1	1	1
Schule an der Wunderstraße	Grundschule	1	1	1
Schwarze-Heide-Schule	Grundschule	1	1	1
Steinbrinkschule	Grundschule	1	1	1
Schillerschule	Förderschule	10	7	9
Fasia-Jansen-Gesamtschule	Gesamtschule	1	1	1
Gesamtschule Osterfeld	Gesamtschule	1	1	1
Anne-Frank-Realschule	Realschule	1	1	1
Theodor-Heuss-Realschule	Realschule	1	1	1
Freiherr-vom-Stein-Gymnasium	Gymnasium	1	1	1
Elsa-Brändström-Gymnasium	Gymnasium	1	1	1
Gesamt		29	26	28

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/3159-01	Termin 06.12.2017	Schulausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------

131 Zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion gewährt das Land eine
132 jährliche Inklusionspauschale. Sie dient zur Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des
133 gemeinsamen Lernens durch nicht lehrendes Personal. Die Entscheidung über die Verwendung der
134 Mittel trifft die Kommune. In Oberhausen werden durch diese Mittel Schulen mit gemeinsamen
135 Unterricht unterstützt.

136
137 Das Land hat diese Fördersumme mit Bewilligungsbescheid vom 22.12.2016 aufgestockt, sodass
138 zwei Stellen an einer Förderschule eingerichtet werden konnten.

139
140

141 **4.2 Mittel für bauliche Investitionen**

142
143 Seit dem Schuljahr 2014/2015 hat die Stadt Oberhausen aus der Inklusionspauschale des Landes
144 803.010,55 € erhalten.

145

Jahr	Inklusionspauschale
2015	286.531,14 €
2016	285.190,78 €
2017	231.288,63 €
Gesamt	803.010,55 €

146
147 Aus der Inklusionspauschale und städtischen Mitteln in Höhe von 1.362.781,96 € wurden folgende
148 Maßnahmen umgesetzt:

149

Schule	Maßnahme	Gesamtkosten
Schwarze-Heide-Schule	Einrichtung Differenzierungsraum	12.996,66 €
Overbergschule	Einrichtung Differenzierungsraum	12.354,46 €
Gesamtschule Osterfeld	Einrichtung Pflegeraum	42.948,54 €
Käthe-Kollwitz-Berufskolleg	Einbau Lift	123.717,10 €
Königschule	Akustikmaßnahmen	17.172,34 €
Friedrich-Ebert-Realschule	Akustikmaßnahmen	18.274,81 €
Schwarze-Heide-Schule	Installation für elektr. Wickeltisch	6.913,31 €
Rolandschule	Einrichtung Differenzierungsraum/ Büro Schulsozialpädagoge	8.114,40 €
Hans-Böckler-Berufskolleg	Errichtung behindertengerechter Evakuierungslift	1.839.998,65 €
Hirschkampfschule	Umbau zu behindertengerechter Toilette mit Pflegemöglichkeit	4.021,88 €
Gesamtschule Osterfeld – Sporthalle	Errichtung behindertengerechter Toilette	46.779,21 €
Bertha-von-Suttner-Gymnasium	Errichtung behindertengerechter Toilette	32.501,15 €
Gesamt		2.165.792,51 €

150

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/3159-01	Termin 06.12.2017	Schulausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------

152 5. Unterstützungsangebote durch Integrationshelferinnen und -helfer

153
154 Schülerinnen und Schüler, die zum Besuch der Schule einer individuellen Unterstützung bedürfen,
155 können durch einen sogenannten Integrationshelfer bzw. eine Integrationshelferin begleitet werden.
156 Für Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung ist die
157 Eingliederungshilfe nach § 54 Sozialgesetzbuch (SGB) XII maßgeblich. Für Kinder und Jugendliche
158 mit einer seelischen Behinderung und die, die von einer solchen Behinderung bedroht sind, ist die
159 Eingliederungshilfe gemäß § 35 a SGB VIII gültig. Integrationshelfer und Integrationshelferinnen
160 können Personen sein, die über eine pädagogische Ausbildung oder eine pädagogische
161 Zusatzausbildung verfügen. Aufgabenfelder liegen u. a. in der der Begleitung des Schülers oder der
162 Schülerin beim Schulbesuch und, wenn erforderlich, auch auf dem Schulweg.

163
164 Um den Einsatz von Integrationshelferinnen und -helfern bedarfsgerecht, flexibler und rechtssicher zu
165 gestalten, besteht durch das sogenannte Pooling die Möglichkeit, die Leistungen von
166 Integrationshelferinnen und -helfern zu bündeln. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, sofern es
167 fachlich vertretbar ist, dass eine Integrationshelferin bzw. ein -helfer mehr als eine Schülerin oder
168 einen Schüler mit Behinderung während des Schulbesuchs begleiten und unterstützen kann. Im
169 Rahmen des § 35 a müssen die Eltern der Kinder mit einem Pooling einverstanden sein.

172 5.1 § 54 SGB XII Leistungen der Eingliederungshilfe

173
174 Bei Kindern und Jugendlichen mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderungen ist eine
175 Einzelfallprüfung zur Kostenübernahme für den notwendigen Einsatz einer Integrationshelferin bzw.
176 eines Integrationshelfers im Rahmen der Eingliederungshilfe nach den Bestimmungen des
177 Sozialgesetzbuch XII (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 12 Nr. 1 der
178 Eingliederungshilfeverordnung "Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung") notwendig. Die Kosten
179 von Eingliederungshilfe in der Schule trägt der örtlich zuständige Sozialhilfeträger, bei welchem ein
180 entsprechender Antrag zu stellen ist. Eingliederungshilfe wird in der allgemeinen Schule und in der
181 Förderschule gewährt.

Jahr	Allgemeinbildende Schule	Förderschule	Gesamt
2013/2014	10	48	58
2014/2015	10	47	57
2015/2016	8	43	51
2016/2017	7	41	48
2017/2018	9	52	61

Stand: August 2017 (FB 3-2-20)

183
184 Pooling, im Rahmen von § 45 SGB XII, findet in Oberhausen an einer Grundschule und an zwei
185 Förderschulen statt.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/3159-01	Termin 06.12.2017	Schulausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------

187 **5.2 § 35 a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche**

188
189 Bei Kindern und Jugendlichen mit seelischer Behinderung (z. B. Autismus, ADHS) und die von einer
190 solchen Behinderung bedroht sind ist zu prüfen, ob eine Kostenübernahme im Rahmen der
191 Eingliederungshilfe nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch VIII (§ 35a Abs. 1 in Verbindung
192 mit Abs. 3 SGB VIII) möglich ist. Zum Personenkreis, die von einer seelischen Behinderung bedroht
193 sind, gehören Kinder und Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in
194 der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. In
195 Oberhausen hat die Fachstelle für Eingliederungshilfe gemäß § 35 a SGB VIII, als Hilfen für seelisch
196 behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, ihre Arbeit
197 aufgenommen.

198
199
200 *2017 (Stand Oktober) sind nachfolgend 97 Integrationshelfer/innen für den Personenkreis gemäß*
201 *§35a SGB VIII tätig. Davon sind 12 I-Helfer an Schulen außerhalb von Oberhausen eingesetzt.*
202

203 I-Helfer Einsatz an Oberhausener Schulen:
204

Schulform	Anzahl
Förderschulen	16
Grundschulen	40
Realschulen	8
Gesamtschulen	9
Gymnasien	10
Berufskollegs	1
Hauptschule	1
Gesamt	85

205 206 207 **6. Unterstützungsangebote der schulischen Inklusion**

208 209 210 **6.1 Inklusionskoordination und -fachberatung auf Schulumtsebene**

211
212 Die inklusive Schulentwicklung ist Aufgabe des Landes, der Stadt und jeder einzelnen Schule. Ein
213 wichtiger Bestandteil des Unterstützungssystems für (zukünftige) inklusive Schulen ist der
214 Kompetenztransfer im Rahmen gegenseitiger fachlicher Beratung und des koordinierten
215 Erfahrungsaustausches. Dieser wird auf regionaler Ebene von den Inklusionskoordinatorinnen und
216 Inklusionskoordinatoren oder den Inklusionsfachberaterinnen und Inklusionsfachberatern,
217 gegebenenfalls in Kooperation mit den Kompetenzteams, initiiert und koordiniert.

218 Seit 2011 gibt es in allen 53 Schulamtsbezirken eine Stelle für einen Inklusionskoordinator oder eine
219 Inklusionskoordinatorin (IKO). Deren Aufgabe ist es, schon erfahrene und neue Schulen des
220 Gemeinsamen Lernens miteinander zu vernetzen sowie die Schulaufsicht bei der
221 Personaleinsatzplanung und bei den Absprachen mit den Schulträgern zu unterstützen.

222 Diese Kooperation wird geprägt durch Informationsaustausch und -weitergabe sowie Beratung auf
223 verschiedenen Arbeitsebenen. Zu den Aufgabenfeldern gehören unter anderem der Kontakt mit
224 Elternverbänden und -initiativen, die Informationsausgabe in Einzelfragen, die Vermittlung in
225 Konfliktfällen, die fachbezogene Unterstützung bei besonderen Einzelfällen, eine Einzelfallberatung
226 für Lehrerinnen und Lehrer der verschiedenen Schulformen und die regionale Vernetzung durch
227 Bildung von Arbeitskreisen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/3159-01	Termin 06.12.2017	Schulausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------

Seit dem Schuljahr 2014/15 stehen den Schulen landesweit weitere 100 Stellen für Inklusionsfachberaterinnen und -fachberater (IFA) zur Verfügung. Inklusionsfachberaterinnen und Inklusionsfachberater unterstützen die Schulen bei der konzeptionellen Gestaltung und der Weiterentwicklung des Gemeinsamen Lernens und stellen im Auftrag der Schulaufsicht den fachlichen Austausch von Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung sicher. Vorrangiger Aufgabenbereich ist die Organisation und Durchführung schulexterner Beratungskreise sowie die Vernetzung von Lehrkräften für Sonderpädagogik in der Region. Ergänzt wird dies durch die Organisation eines Personalpools für die Beratung und Diagnostik in verschiedenen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten sowie für die Elternberatung an verschiedenen Knotenpunkten in der Schullaufbahn von Schülerinnen und Schülern im Gemeinsamen Lernen (vgl. MSB NRW 09/2017).

Inklusionskoordinatoren/innen	Inklusionsfachberater/innen
<u>Aufgaben/ Unterstützung</u>	
➤ Koordinierung des Übergangs von der Grundschule in die SEK-I ➤ Koordinierung des Übergangs von der SEK-I in die SEK-II ➤ Listenführung ➤ Beratung ➤ Mitplanung von Personaleinsatz von sonderpädagogischen Lehrkräften ➤ Mitarbeit beim Erstellen von Formularen ➤ Unterstützung bei Fortbildungsplanung ➤ Ansprechpartner in Fragen zur Inklusion	➤ Koordinierung des Übergangs von der Kindertagesstätte in die Grundschule ➤ Koordinierung des Übergangs von der Grundschule in die SEK-I ➤ Beratung von Schulen und Eltern ➤ Unterstützung bei Fortbildungsplanung ➤ Ansprechpartnerin in Fragen zur Inklusion ➤ Systematische Einrichtung von Fort- und Weiterbildungsangebote in Oberhausen

240
241

242 6.2 Regionale Schulberatungsstelle der Stadt Oberhausen

243

Die Regionale Schulberatungsstelle (schulpsychologische Beratungsstelle) bietet der Schule als System Hilfestellungen an zur allgemeinen Verbesserung der Unterrichts- und Erziehungsbedingungen, zur Vermeidung von Lern- und Verhaltensproblemen oder gezielte Hilfen bei Fehlentwicklungen. Die dort tätigen Schulpsychologinnen und -psychologen geben im schulischen Kontext Hilfe zur Selbsthilfe und fördern die Fähigkeit der Beratungspartner, auftretende Probleme in eigener Verantwortung durch Bereitstellung psychologischer Erkenntnisse zu bewältigen für Kinder und Jugendliche im Gemeinsamen Lernen sowie an Förderschulen. Die Regionale Schulberatungsstelle der Stadt Oberhausen bietet Schülerinnen und Schülern, allen Lehrkräften, Schulleitungen, Pädagoginnen und Pädagogen und natürlich den Eltern Beratung und Hilfestellung bei allen schulbezogenen Fragen und Schwierigkeiten an. Die Anmeldung des jeweiligen Einzelfalles erfolgt durch ein vorgefertigtes Formular, das in der Regel von den Eltern und den Lehrkräften gemeinsam ausgefüllt wird. Der Ersttermin findet immer mit der zuständigen Schulpsychologin/dem zuständigen Schulpsychologen in der Schule statt. Die Beratung und Therapie ist als Servicedienstleistung der Stadt Oberhausen kostenfrei. Der Datenschutz wird gewahrt.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/3159-01	Termin 06.12.2017	Schulausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------

259 **6.3 Psychologische Beratungsstelle der Stadt Oberhausen**

260
261 Die psychologische Beratungsstelle der Stadt Oberhausen unterstützt Familien, Eltern,
262 Alleinerziehende, Kinder, Jugendliche bis 21 Jahre und deren Multiplikatoren. Das Beratungsangebot
263 bietet u.a. Beratung und Therapie für Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte.
264 Hilfe bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der damit zu
265 Grunde liegenden Bedingungen. Es wird Hilfe bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei
266 Schwierigkeiten von Trennung und Scheidung geboten. Zudem finden Entwicklungsförderung in
267 Einzel- und Gruppentherapien statt. Das Therapieangebot umfasst Beratungsgespräche,
268 Einzeltherapie, Spieltherapie, Gruppentherapie, Familienberatung bzw. -therapie, Ehe- bzw.
269 Partnerschaftsberatung, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie und Psychologische Diagnostik.
270 Die Beratung und Therapie ist als Servicedienstleitung der Stadt Oberhausen kostenfrei. Der
271 Datenschutz wird gewahrt.

272

273

274 **6.4 Autismusberatung der Stadt Oberhausen**

275

276 Anfragen zu (schulischen) Fragen zum Thema Autismus-Spektrum-Störung werden von den beiden
277 Autismusberaterinnen der Stadt Oberhausen bearbeitet. Zielgruppen der Beratung sind Kollegen,
278 Eltern, Integrationshelfer und an Schnittstellen im Übergang zur Schule oder Beruf auch
279 pädagogische Mitarbeiter der abgebenden oder aufnehmenden Institutionen zur Autismus Spektrum
280 Störung. Autismusbeauftragte für die Stadt Oberhausen sind Frau Eidens (LVR Christoph-
281 Schlingensief-Schule Oberhausen) und Frau Reinecke (Schillerschule Oberhausen).

282

283

284 **6.5 Einrichtung eines überschulischen Lernortes „Lernen am anderen Ort“ in Oberhausen**

285

286 „Lernen am anderen Ort“ ist ein Kooperationsprojekt aus Schule und Erzieherischer Jugendhilfe.
287 Schülerinnen und Schüler (Primar- und Sekundarstufe) werden durch ein multiprofessionelles Team
288 aus Schule und Erzieherische Jugendhilfe so intensiv gefördert, dass sie weiterhin im
289 Regelschulsystem teilnehmen können.

290 Einige Schülerinnen und Schüler im allgemeinen (inklusive) Bildungssystem sind so
291 verhaltensauffällig, dass sie vorübergehend nicht beschulbar sind und ein Schulausschluss gem. §54
292 (4) SchulG droht. Der überschulische Lernort orientiert sich insbesondere an dem zentralen Ziel, die
293 dauerhafte Beschulung an der Stammschule durch eine zeitbefristete intensivpädagogische
294 Förderung sicherzustellen.

295

296 Zielgruppe sind alle Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsbedarf im emotional-sozialem
297 Bereich, die vorübergehend nicht beschulbar sind und ein Schulausschluss gem. §54 (4) droht. Ziel
298 ist die inklusive Beschulung aufrechtzuerhalten, die Schülerinnen und Schüler an ihren
299 Stammschulen zu halten, die Beschulbarkeit durch ein temporäres intensiv-pädagogisches
300 Förderangebot wiederherzustellen und den angestrebten Bildungsabschluss zu ermöglichen.

301

- 302 • Stärkung der emotionalen und sozialen Kompetenzen
- 303 • Sicherung der dauerhaften Beschulung an der Stammschule durch eine zeitbefristete intensiv-
- 304 pädagogische Förderung der Kompetenzen im emotional-sozialem Bereich

305

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/3159-01	Termin 06.12.2017	Schulausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------

Schülerinnen und Schüler erfahren eine kleinschrittige Begleitung und zeitbefristete pädagogische Förderung, die es ihnen ermöglichen soll, perspektivisch weiterhin im Regelschulsystem teilnehmen zu können und den angestrebten Bildungsabschluss zu erreichen. Am überschulischen Lernort arbeitet ein multiprofessionelles Team aus den Bereichen der Sonderpädagogik, der Sozialpädagogik, der allgemeinen Pädagogik und der Schulpsychologie. Die persönlichen Fähigkeiten von Schülerinnen und Schüler werden in den Blick genommen und gestärkt. In Ergänzung zum Unterricht sollen gezielte pädagogische alltags- und praxisorientierte Handlungsanteile und Beratungsgespräche mit den Schülerinnen und Schülern, Beratung der Eltern und Beratung der Stammschulen durchgeführt werden. Neben den alternativen Bildungsangeboten soll die Sozialpädagogik eine Verbindung schaffen u.a. mit den Methoden der Einzelfallhilfe, der Gruppenarbeit, der Erlebnispädagogik, des Case-Management und der Familienarbeit.

Das Projekt sollte im Schuljahr 2016/2017 beginnen. Das Vorhaben ist angehalten, um aktuelle schulpolitische Entwicklungen auf Landesebene abzuwarten (Stand: 09/2017).

321
322

6.6 Einrichtung einer Fallclearingstelle für die Stadt Oberhausen

324

Die Fallclearingstelle ist eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe zur Beratung komplexerer Problemlagen von Schülerinnen und Schüler in Oberhausen. Sie besteht aus einem multiprofessionellen, einzelfallorientierten Fach- und Beratungsgremium aus den Bereichen Schule, Erzieherische Jugendhilfe, Psychologische Beratungsstelle und Regionale Schulberatungsstelle. Die Geschäftsführung soll dem Fachbereich Erzieherische Hilfen obliegen und in der Fachstelle 35a SGB VIII angesiedelt werden.

Schülerinnen und Schüler mit besonderen emotionalen und sozialen Problemlagen bedürfen neben der schulischen Beratung häufig weitere interdisziplinäre Hilfen. Die Einrichtung einer Fallclearingstelle ist auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem ein hilfreiches Unterstützungssystem sowohl für die allgemeinen Schulen als auch für die Schülerinnen und Schüler. Beratung zur frühzeitigen und regional orientierten Hilfestellung im jeweiligen Einzelfall. Innerhalb des Beratungsprozesses werden pädagogische, jugendhilferechtliche, schulrechtliche, ordnungsrechtliche, psychologische und medizinische Fragestellung zur Entwicklung möglicher Lösungswege thematisiert. Die Fallclearingstelle ermittelt, ob ein/e Schüler/in für „Lernen am anderen Ort“ in Frage kommt.

Die Fallclearingstelle nimmt sich akuten emotionalen und sozialen Problemlagen der Schülerinnen und Schüler an. Ziel ist die frühzeitige und regional orientierte Hilfestellung im jeweiligen Einzelfall. Hat eine Schule eine/n Schüler/in, der/die die Zugangsvoraussetzungen voraussichtlich erfüllt, kontaktiert die Schule die Fallclearingstelle. Für die Falleinbringung wird ein Bogen ausgefüllt, aus dem ersichtlich wird, welche Lösungswege bisher angestrebt wurden. Im Beratungsprozess werden pädagogische, jugendhilferechtliche, psychologische, schulrechtliche, medizinische und ordnungsrechtliche Fragestellungen zur Entwicklung thematisiert und mögliche Lösungswege abgeleitet. Die Fallclearingstelle regelt, bei Zustimmung der Erziehungsberechtigten, die Aufnahme am überschulischen Lernort. Die Fallclearingstelle soll ihre Arbeit bereits nach Beschlussfassung (Rat der Stadt Oberhausen) zur Einrichtung des Lernortes aufnehmen, damit ein Fallclearingverfahren erarbeitet und mit allen Beteiligten abgestimmt werden kann.

351

Durch Ruhen des Projektes „Lernen am anderen Ort“ wird die Fallclearingstelle neu ausgerichtet (Stand: 09/2017).

353

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/3159-01	Termin 06.12.2017	Schulausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------

355 7. Fortbildungen für Schulen auf dem Weg zur Inklusion

356
357 Als Unterstützung des Inklusionsprozesses werden Schulen, die bereits inklusiv arbeiten oder dies zu
358 tun beabsichtigen, auf diesem Weg begleitet, damit sie den erforderlichen Kompetenzen erwerben
359 und sich weiter entwickeln können. In diesem Zuge fanden im Zeitraum von Mai 2012 bis März 2017
360 viele unterschiedliche schulische Fortbildungen in der Stadt Oberhausen statt. Die Veranstaltungen
361 waren im Rahmen der interdisziplinären Zusammenarbeit für einen größeren Personenkreis (u. a.
362 Sonderpädagoginnen und -pädagogen, Regelschullehrerinnen und -lehrer, Schulleiterinnen und -
363 leiter) zur Teilnahme geöffnet. Neben diesen lokalen Fort- und Weiterbildungsangeboten konnten
364 Lehrerinnen und -lehrer ihre Kompetenzen durch überregionale Veranstaltungen der Bezirksregierung
365 Düsseldorf, des Landes NRW sowie Verbände und Träger erweitern. Nicht zu vergessen sind die
366 Veranstaltungen des Kompetenzteams (KTs) OB – MH, die durch ausgebildete
367 Inklusionsmoderatoren (IMOs) schulinterne Fortbildungen zu vielfältigen Schwerpunkten anbieten, die
368 nach dem Bedarf der Schulen gebucht werden können. Davon haben viele Schulen in Oberhausen
369 Gebrauch gemacht.

370
371 Eine Übersicht der zahlreichen Veranstaltungen ist als Anlage 1 beigelegt

372 373 374 8. Anmerkungen und Ausblick

375
376 „Die Inklusion soll an den Schulen in Zukunft bestmöglich und zum Wohle der Kinder und
377 Jugendlicher erfolgen. Dabei muss die Qualität der individuellen Förderung aller Kinder und
378 Jugendlicher im Zentrum der Anstrengungen stehen“ (MSB NRW 11/2017). Das Vorhaben der neuen
379 Landesregierung Nordrhein-Westfalen gilt es abzuwarten und ihre konkreten Vorgaben für eine
380 „beste Bildung“ in der Stadt Oberhausen mitzutragen sowie umzusetzen.

381
382 *Gelingen von Inklusion beinhaltet gemäß dem Koalitionsvertrag (2017-2022) für das Land Nordrhein-*
383 *Westfalen nachfolgende, ausgewählte Schwerpunkte:*

- 384
- 385 • Wahlmöglichkeiten für Familien sichern um den unterschiedlichen Wünschen und
 - 386 Bedürfnissen gerecht zu werden, d.h. durchgehende Wahlmöglichkeit zwischen Förderschule
 - 387 und inklusiver Regelschule sowie eine unabhängige fachliche Beratung den Eltern zu
 - 388 ermöglichen.
 - 389 • Qualitätssicherung des Unterrichts unter den Bedingungen schulischer Inklusion anhand
 - 390 verbindlicher Qualitätsstandards. Die Voraussetzung für die Bildung von inklusiven
 - 391 Lerngruppen an allgemeinen Schulen ist die Erfüllung und Sicherung dieses
 - 392 Qualitätsstandards.
 - 393 • Konzeptionelle Neuausrichtung durch Bildung von Schwerpunktschulen in Absprache mit den
 - 394 Schulträgern um qualitativ hochwertige inklusive Angebote an allgemeinen Schulen zu
 - 395 entsprechen.
 - 396 • Sicherung des Förderschulangebotes anhand von Öffnung der Verordnung über die
 - 397 Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke in Ausnahmen.
 - 398 • Begegnungs- und Gestaltungsmöglichkeiten sollen durch Förderschulgruppen an
 - 399 allgemeinbildenden Schulen und allgemeinbildende Angebote an Förderschule ermöglicht
 - 400 werden.
 - 401 • Die Möglichkeit zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Förderung muss
 - 402 jederzeit bestehen, auch durch die Antragsstellung von Schule.
 - 403 • Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes ist nach
 - 404 neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu überarbeiten.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/3159-01	Termin 06.12.2017	Schulausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------

- 405
- 406
- 407
- 408
- 409
- 410
- 411
- 412
- 413
- Die Förderschulabschlüsse werden unter Anrechnung individueller Begabungen im Hinblick auf ein selbstständiges berufliches Leben überarbeitet und eine Verbesserung der Berufsbildung im Bereich der sonderpädagogischen Förderung an Berufskollegs umgesetzt.
 - Die Umsetzung der Inklusion an Gymnasium erfolgt in der Regel zielgleich, bei zielfifferentem Unterricht bedarf es ein Konzept und entsprechende Unterstützung durch das Land.
 - Netzwerkbildung gemeinsam mit den Trägern und mit den ehemaligen Kompetenzzentren, bei denen neben allgemeinen Schulen auch Förderschule und Partner im Sozialraum wie die Jugendhilfe, die Wirtschaft oder Vereine beteiligt werden.

414 Für die Weiterentwicklung der Inklusion in Oberhausen ist es wünschenswert, dass schnellstmöglich

415 auf Landesebene Klarheit über gesetzliche Änderungen geschaffen werden.

416

417 Quellen siehe Anlage 2

418

419

420 **Anlagen**

421

422 Anlage 1 – Übersicht Veranstaltungen

423

424 Anlage 2 - Quellen

Anlage 1

Datum	Veranstaltung	Veranstalter	GS/SEK
10.05.12	Auftaktveranstaltung zur Vorbereitung der Arbeit im Gemeinsamen Unterricht bzw. in Integrativen Lerngruppen an allgemeinen Schulen	SAD/ Inkos	GS+SEK
19.09.12	Arbeitskreis Gemeinsam Unterrichten „First Steps“ - Auftaktveranstaltung (regelmäßige AK-Treffen ca. alle 6 Wochen)	Inkos/ KT MH/OB	GS+SEK
	Arbeitskreis „Gemeinsames Lernen“ (bis zum SJ 2016/ 17)	AK des KT MH/OB G/SEK I	GS+SEK
26.02.13	„Es ist normal, verschieden zu sein – inklusiver Unterricht in allen Schulformen“ Prof. Wocken, Universität Hamburg	KT MH/OB	GS+SEK
05.03.13	„Eine Gesellschaft für alle – NRW Inklusiv“ Sozialräume gestalten, statt Sondersysteme befördern Dr. Kleinen, LVR Landesjugendamt	Jugendamt/ SAD/ BB OB	GS+SEK
11.03.13 - 12.03.13	Oberhausener Grundschulen auf dem Weg zur „inkluisiven“ Schule	SAD/ IfL	GS
18.03.13	Fortbildung zum Thema Autismus (Frühkindlicher und Atypischer Autismus, Asperger-Syndrom)	SAD/ IfL	GS+SEK
10.04.13	„First Steps für Schulleitungen in den Gemeinsame Unterricht – Teamarbeit im GU“	Inkos/ Frau Terwint	GS
18.04.13	Inklusion braucht Struktur- wie sich schulische Inklusion durch den RTI- Ansatz neu denken lässt. Prof. Dr. Christian Huber, Uni Köln	BB OB, Inkos, SAD	GS+SEK
22.05.13 - 18.09.13	Veranstaltungsreihe „Propädeutikum für die Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören (22.05., 05.06., 26.06., 01.07. und 18.09.13)	Inkos/ Förder- schulen	GS
13.06.13	„Inklusion“ - ein Referenzrahmen für die ganze Pädagogik. Prof. Dr. Hinz, Uni Halle	BB OB, Inkos, SAD	GS+SEK
06.11.13	Inklusion und Teamentwicklung in Kollegien	dyrda+partner/ Inkos	GS+SEK
04.12.13	Elterngespräche	dyrda+partner/ Inkos	GS+SEK
12.02.14	Diagnostik I – Einführung und Präsentation der Fortbildungsmodule des Kompetenzteams	Inkos/ RSB/ KT MH/OB, AK „First Steps“	GS+SEK
12.03.14	Diagnostik II – Förderdiagnostik	Inkos/ AK „First Steps“	GS+SEK
29.04.14	„Vielfalt wertschätzen - Praxiserfahrungen und Bausteine für eine inklusive Schule“ Prof. Dr. Hinz, Uni Halle	BB OB, Inkos, SAD	GS+SEK
14.05.14	Diagnostische Kompetenzen für den Unterricht - Teil I von III (Fortbildungsreihe): Entwicklung von Diagnoseinstrumenten	dyrda+partner/ Inkos	GS+SEK
02.07.14	Diagnostische Kompetenz für den Unterricht – Teil II: Erarbeitung eines Kompetenzrasters	dyrda+partner/ Inkos	GS+SEK
01.10.14	„Kick-Off“ zu „Second Steps im Gemeinsamen Lernen“	dyrda+partner/ Inkos	GS+SEK
19.08.15	„Second Steps im Gemeinsamen Lernen“ Modul 1 (ganztägig) Standortanalyse	dyrda+partner/ Inkos	GS+SEK
10.11.15	„Second Steps im Gemeinsamen Lernen“ Modul 2 (ganztägig) Kompetenzorientiertes Lehren und Lernen – Teamentwicklung	dyrda+partner/ Inkos	GS+SEK
02.12.15	„Teamstrukturen als Gelingensbedingung für Inklusion“ Prof. Rolf Werning, Uni Hannover	BB OB, Inkos, SAD	GS+SEK
11.02.16	„Second Steps im Gemeinsamen Lernen“ Modul 3 (ganztägig) Fachliches Lernen im Kompetenzstufenmodell	dyrda+partner/ Inkos	GS+SEK
07.04.16	Rechtliche Grundlagen des Gemeinsamen Lernens“ Frau Lücke-Deckert, Schulamtsdirektorin a.D., Wesel	SAD, BB OB	SEK
10.05.16	„Rechtliche Grundlagen des Gemeinsamen Lernens“ Frau Lücke-Deckert, Schulamtsdirektorin a.D., Wesel	SAD, BB OB	GS
20.09.16	„Second Steps im Gemeinsamen Lernen“ Praxistag	dyrda+partner/ Inkos	GS+SEK
30.11.16	„Second Steps im Gemeinsamen Lernen“ Modul 4 (ganztägig) Individuelle Bildungskonzepte	dyrda+partner/ Inkos	GS+SEK
14.03.17	„Second Steps im Gemeinsamen Lernen“ Modul 5 (ganztägig) Classroom-Management	dyrda+partner/ Inkos	GS+SEK
27.08.14 - 15.06.15	Arbeitskreis Beratung, Lern- und Entwicklungsstörungen (Supervision) (27.08., 15.09., 30.10., 17.11., 02.12.14 und 14.01., 19.02., 19.03, 15.04, 06.05., 01.06, 11.06. und 15.06.15)	Inkos/ RSB	GS

Anlage 1

03.09.14	Diagnostische Kompetenz für den Unterricht – Teil III: Vom Kompetenzraster und den Daten zur individuellen Förderung – Das Schülerportfolio“	dyrda+partner/ Inkos	GS+SEK
12.09.14	„Inklusion - Lernen in heterogenen Gruppen“	KT MH/OB	GS
22.05.15	Inklusion - Unterrichtsmethodik in heterogenen Gruppen	KT MH/OB	GS
13.06.16 - 03.02.16	„Umgang mit auffälligem Verhalten – Prävention macht Sinn“ (13.01., 27.01. und 03.02.16) Prof. Dr. Huber, Universität Wuppertal	SAD, KT ME	GS
06.06.16	Kick-Off-Veranstaltung Sonderpädagogische Fachgruppen (SoFa-Gruppen) Workstattgespräche	Inkos, KT MH/OB, RSB	GS+SEK
21.09.16	Workstattgespräch: Mathematik GS „Lernarrangements für den inklusiven Mathematikunterricht anhand konkreter Aufgabenformate gemeinsam entwickeln“		GS
02.11.16	Workstattgespräch: Mathematik Sek-I „Lernarrangements für den inklusiven Mathematik-unterricht anhand konkreter Aufgabenformate gemeinsam entwickeln“	Inkos, KT MH/OB	SEK
23.11.16 - 30.11.16	SoFa-Gruppe UFA – GL (Unterstützung für fachrichtungsfremd unterrichtende sonderpädagogische Lehrkräfte und Lehrkräfte der allgemeinen Schulen im Gemeinsamen Lernen im Gemeinsamen Lernen) Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung – Primarstufe (23.11. und 30.11.16)	Inkos, KT MH/OB	GS
24.11.16	Entwicklung von Inklusionskonzepten für Grundschulen (3 Fortbildungsveranstaltungen, Beginn: 24.11.16)	dyrda+partner/ SAD, BB OB	GS
01.12.16	Individuelle Förderpläne Frau Lücke-Deckert, Schulamtsdirektorin a.D., Wesel	SAD, SAD Fr. Lücke-Deckert	SEK
02.12.16	Fachtag Inklusion: „Teamstrukturen als Gelingensbedingung für Inklusion Vortrag und Workshops Prof. Dr. Werning	BB OB, SAD	GS+SEK
07.12.16	SoFa-Gruppe UFA - GL FSP ES Sek-I	Inkos, KT MH/OB	SEK
07.12.16	Kooperative Lernformen Frau Lücke-Deckert, Schulamtsdirektorin a.D., Wesel	SAD, SAD Fr. Lücke-Deckert	SEK
25.01.17	„Kinder mit Verhaltensproblemen im Schulalltag – Erfahrungen, Konzepte, Lösungen für die Praxis“ Prof. Dr. Huber, Universität Wuppertal	BB OB, Inkos	GS+SEK
10.01.17	Entwicklung von Inklusionskonzepten für weiterführende Schulen (3 Fortbildungsveranstaltungen, Beginn: 10.01.17)	dyrda+ partner/ SAD/ BB OB	SEK
15.02.17	Implementierungsveranstaltung zur SoFa- Veranstaltung zum Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung - Primarstufe	Inkos, KT MH/OB	GS
22.02.17	Implementierungsveranstaltung zur SoFa- Veranstaltung zum Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung – Sekundarstufe I	Inkos, KT MH/OB	SEK
08.03.17	Implementierung des Inklusionskonzeptes in das Schulprogramm	dyrda+ partner/ SAD/ BB OB	GS

Stand: 03.05.2017

Anlage 2

Quellen

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS): Sozialgesetzbuch XII – Sozialhilfe. Online im Internet. URL: <http://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/sozialgesetzbuch-12-sozialhilfe.html> (Stand: 21.09.2017).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ): Kinder- und Jugendhilfe. Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Online im Internet. URL: <https://www.bmfsfj.de/blob/94106/ae9940d8c20b019959a5d9fb511de02b/kinder--und-jugendhilfegesetz---sgb-viii-data.pdf> (Stand: 21.09.2017).

Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK NRW) – Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW.): Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendung für die schulische Inklusion – Stand vom 14.09.2017. Online im Internet. URL: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=216&bes_id=27824&aufgehoben=N&menu=1&sg=0 (Stand: 21.09.2017).

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB NRW): Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF) Vom 29. April 2005 zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2016 (SGV. NRW. 223). Online im Internet. URL: https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/APOen/SF/AO_SF.PDF (Stand: 21.09.2017).

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB NRW): Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) Vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052). Online im Internet. URL: <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Schulgesetz/Schulgesetz.pdf> (Stand: 21.09.2017).

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB NRW): Schulpolitik. Online im Internet. URL: <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulpolitik/index.html> (Stand: 07.11.2017).

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB NRW) (09/2017): Online im Internet. URL: <https://www.schulministerium.nrw.de> (Stand: 21.09.2017).

NRWKoalition - CDU und FDP (2017): Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017 – 2022. Online im Internet. URL: https://www.fdp.nrw/sites/default/files/2017-06/Vertrag%20NRW-Koalition%202017_4.pdf (Stand: 07.11.2017).

Vereinten Nationen (VN) – Behindertenrechtskonvention: Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Online im Internet. URL: <http://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar61106-dbgbl.pdf> (Stand 21.09.2017).